

Die Vereinbarkeit Ihrer Arbeit als kleineres Unternehmen oder Verein mit der DSGVO

Ab dem 25.5.2018 greift die DSGVO und personenbezogene Daten dürfen nur noch bei einer Berechtigung verarbeitet werden.

Somit wird es am 25. Mai 2018 Ernst, denn dann tritt automatisch die neue EU-weite Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Alle Betreiber einer Homepage und Nutzer von Google Analytics müssen reagieren. Kanzlei Jackwerth führt aus, worauf es ankommt.

DIE DSGVO IST EUROPARECHT UND LÖST DAS BDSG IN DEUTSCHLAND AM 25.5.2018 AB.

Die DSGVO vereinheitlicht das Datenschutzrecht in der EU.

Die Verordnung will die Rechte von Personen zu stärken, deren Daten im Internet gesammelt werden, etwa weil sie eine Seite aufrufen.

Jeder hat das Recht zu wissen, dass über ihn Daten erhoben werden, er hat ein Anrecht darauf zu erfahren, welche personenbezogenen Daten gespeichert werden und er hat einen Anspruch darauf, dass unrichtige Daten unmittelbar korrigiert werden und nur im Rahmen des Notwendigen verarbeitet werden.

Er kann zudem der Speicherung widersprechen und die Löschung erwirken.

Durch personenbezogene Daten ist eine Person direkt oder indirekt identifizierbar. Daher gelten der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum oder die Telefonnummer zu den personenbezogenen Daten.

IP-ADRESSE

In Deutschland zählt weiter die IP-Adresse zu den personenbezogenen Daten, auch wenn diese Einschätzung stark umstritten ist.

Was bedeutet die DSGVO nun konkret für Sie?

Sie haben eine Homepage, dann benötigen Sie eine Datenschutzerklärung.

Für Google Analytics benötigen Sie die Anonymisierung der IP-Adresse, lesen Sie hierzu meinen Artikel auf der Kanzlei Jackwerth.

Wie das geht, finden Sie unter

<http://www.kanzlei-jackwerth.de/.../dsgvo-und-google-analytic...>

Sie benötigen ab 10 Mitarbeitern verpflichtend einen Datenschutzbeauftragten.

Sie verkaufen Waren oder auch Dienstleistungen?

Sie benötigen hierfür folgende Kundendaten: Name, Anschrift, Telefonnummer.

Darüber hinaus gehende Angaben, wie eine E-Mail, Geburtsdatum (für Glückwunschkarten) Kaufinteressen, gar Fotos von Teilnehmern bei Veranstaltungen sind zusätzliche Informationen und bedürfen der Einwilligung.

Selbst die Kontodaten benötigen Sie nicht unbedingt, der Kunde kann ja auch überweisen.

- Sie müssen den Zweck der Speicherung aufführen, Erfüllung eines Vertrags, ein besonderes Interesse.
- Der Kunde muss eine jederzeit widerrufliche Einwilligung erteilen. Auf die Widerruflichkeit müssen Sie hinweisen.
- Nach Vertragserfüllung und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten müssen Daten gelöscht werden!
- Früher eingeholte Einwilligungen müssen geprüft werden, ob nachgebessert werden muss: Gerade die Kopplung, z.B. Kaufvertrag und zugleich Newsletteranmeldung macht die Einwilligung nichtig, auch Kinderschutz für Kinder unter 16 Jahren führt dazu, dass eine solche Einwilligung seine Gültigkeit verliert.
- Achtung bei Newsletter: Dort Einwilligung abfragen (Double-opt-In am Besten) und achten Sie auf UWG, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, nie Newsletter-Anmeldung mit Werbung bereits verquicken.

Neu hinzukommen Informationspflichten, ging es doch vormals nur um Aufbewahrungspflichten. Diese Informationspflichten gelten im Erhebungszeitpunkt der Daten!

Sie müssen einen Datenschutzbeauftragten aufweisen.

Zwecke der Verarbeitung und die konkrete Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO: wegen Vertragsschluss, gesetzliche Vorgabe.

Bei der Rechtsgrundlage Art 6 Abs. 1 S. 1 f) berechtigtes Interesse muss dieses erläutert werden.

Mitteilung, ob die Übermittlung der Kundendaten an Drittländer erfolgt, z.B. Server liegt im Ausland, Europa oder sogar USA!

Dauer der Datenspeicherung (bei Einwilligung bis zu dessen Widerruf, z.B. bei Newsletter)

Es besteht das Recht auf Auskunft, Widerruf, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht und Recht auf Datenübertragung (papierhaft)

Art. 15ff DSGVO, 21 DSGVO.

Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber dem Inhaber der Website und zwingend gegenüber einer Aufsichtsbehörde.

Recht auf Widerruf der Einwilligung bei Art 6 Abs. 1 S. 1 a) und Art 9 Abs. 2 a) DSGVO

Angabe, ob Cookies genutzt werden und Tracking-Tools verwendet werden!

Wichtig ist aber noch Folgendes:

Arbeiten Sie auf einem fremden Server oder einem eigenen Rechner?
Bei einem fremden Server benötigen Sie eine Auftragsverarbeitung, denn der IT-Spezialist darf die Daten nur nach Weisung verarbeiten.

Nutzen Sie eine Cloud mit Speicherung im Ausland? Dann handelt es sich hier um einen Datentransfer ins Ausland, für die USA ist nochmal eine besondere Grundlage notwendig.

Binden Sie eine Web-Agentur ein? Hier muss eine Auftragsverarbeitung geschlossen werden.

Denken Sie auch an ein korrektes Impressum: Name, Anschrift, Rechtsform, korrekte Bezeichnung als z.B. Inhaber oder Geschäftsführer, E-Mail, Ust-ID, ab 10 Mitarbeitern
Datenschutzbeauftragter, Verbraucherschlichtungsstelle

Bei Shop auf Website Streitbeilegungsstelle nach Art. 14 ODR-VO.

Sie haben einen Steuerberater: Eine entsprechende Auftragsverarbeitung muss geschlossen werden. Vorsicht übermitteln Sie sensible Daten, wie Gesundheitsdaten/Religion ihrer Mitarbeiter nicht mehr per unverschlüsselter E-Mail!
Letzteres läßt sich weiterspinnen hinsichtlich Inkassounternehmen, Lieferanten

Mitarbeiter dürfen private E-Mails/Internet in Firma versenden? Dann schriftliche Vereinbarung über Nutzungsumfang inklusive Prüfrecht seitens der Firma, ob Gesetze und arbeitsrechtliche Pflichten eingehalten werden.

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten anlegen: Name der Verantwortlichen, des Vertreters, Anschrift, Zweck der Verarbeitung, Rechtsgrundlage z.B: Art 6 DSGVO, Kategorie der personenbezogenen Daten (z.B. Newsletter).

Übermittlung an Drittstaaten (z.B. Server), Löschfristen (z.B. bei Newsletter ab Widerruf der Einwilligung), allg. Beschreibung der technischen/organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung (z.B. SSL-Zertifikat)

Mitarbeiter auf Vertraulichkeit hinweisen/Datenschutz.

Wie geht Mitarbeiter mit Auskunftsanfragen um.

Datenverstöße sind binnen 72 Stunden der Aufsicht anzuzeigen, der Betroffene ist zu informieren.

Lösch-Konzept von nicht benötigten Daten erarbeiten: 6 Jahre
Geschäftsbriefe, 10 Jahre Steuerunterlagen, 6 Monate

Bewerbungsunterlagen, alle anderen Daten sind sofort zu löschen, wenn nicht mehr benötigt. Wie hat Löschung zu erfolgen: Datenträger zerstören, schreddern.

Wer hat überhaupt Zugang zu sensiblen Daten? Wer kontrolliert dieses?

Für Altfälle gilt grds. die vormals rechtswirksam eingeholte Einwilligung, Übergangsvorschrift Art. 171 DSGVO. Verarbeitungen, die bereits begonnen haben, sollen binnen 2 Jahren ab Inkrafttreten angepaßt werden. Insbesondere ist die Freiwilligkeit bei einer z.B. Newsletter-Anmeldung (keine Kopplung Kauf einer Ware mit Newsletter-Anmeldung!) und der Schutz von Kindern unter 16 Jahren (Eltern müssen für Kinder einwilligen) zwingend, fehlen diese Positionen in der bisherigen Einwilligung, so ist diese unwirksam.

Sie können den Artikel auf Facebook gerne ausdrucken; rechts oben auf der Homepage der Kanzlei Jackwerth finden Sie für alle Artikel die Druckfunktion: www.kanzlei-jackwerth.de

Sie haben weitere Fragen?

Kanzlei Jackwerth

Rechtsanwältin Maren Jackwerth

für Gemeinnützigkeits-/Erb-/Kunstrecht

Wirtschafts-/Internet-/Medienrecht,

www.kanzlei-jackwerth.de



Sorgfältig recherchiert, kein Anspruch auf Vollständigkeit/Richtigkeit!

Mehr dazu gerne im Verlag ardea-ALBA.de.